

16.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - G - In - U - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Aktionsplan für den Binnenmarkt"

SEK(97) 1 endg.; Ratsdok. 9000/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt die in der Kommissionsmitteilung aufgeführten strategischen Ziele und Aktionen und bittet die Bundesregierung, diese in den Gremien der Europäischen Union im weiteren zu unterstützen.
- EU
Wi
2. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung, darauf zu achten, daß in jedem Falle die Dichte und der Aufwand zur Umsetzung von Regelungen minimiert werden. Er verweist insoweit auf seine Stellungnahmen zum "Molitor-Bericht" (BR-Drucksachen 621/95 (Beschluß) und 921/95 (Beschluß)). Im besonderen Maße ist bei den hier verfolgten Zielen auch der im Vertrag von Maastricht verankerte Subsidiaritätsgrundsatz zu wahren; den Mitgliedstaaten und ihren regionalen Trägern öffentlicher Verwaltung muß es verstärkt überlassen werden, das auf die wesentlichen Kriterien beschränkte vorgegebene Gemeinschaftsrecht in ihrem Hoheitsgebiet umfassend im Sinne der Ziele der Union umzusetzen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

- EU
Wi 3. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch eine effizientere Wahrnehmung wettbewerblicher Kompetenzen auf der Grundlage verbindlicher Verfahrensregeln abzusichern.
- EU
Wi 4. Die bisher vorliegenden Entwürfe für Maßnahmen in diesem Bereich begegnen aus der Sicht des Bundesrates aber noch teilweise schwerwiegenden Bedenken:
- Den "Leitlinien für Regionalbeihilfen" kann zumindest insoweit nicht zugestimmt werden, als daß gerade in gesamtwirtschaftlich schwieriger Zeit die nationalen Beihilfen und Fördergebiete noch zusätzlich zur Kürzung der Gemeinschaftshilfen drastisch reduziert werden müßten.
 - Der "multisektorale Gemeinschaftsrahmen für Regionalbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben" eröffnet der Kommission große Bewertungsspielräume und läßt dadurch wegen fehlender Transparenz und Vorhersehbarkeit für Verwaltung wie Antragsteller eine eigenständige Regionalpolitik der Länder nicht mehr zu.
 - Bei der von der Kommission beabsichtigten verstärkten Kontrolle von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen muß der Begriff eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" präzise und angemessen definiert sein. In diesem Zusammenhang darf auch nicht ein unrealistisch hoher Ansatz des Subventionswertes von Bürgschaften bei gleichzeitig eng bemessenen Notifizierungsschwellen und langwierigen Prüfungsverfahren die Anwendung dieses wichtigen Förderinstruments für die mittelständische Wirtschaft erschweren.
- EU
Wi 5. Die Aktion zur Beseitigung der Verzerrungen bei Steuern sollte dazu führen, daß die Steuersysteme wachstums- und beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden, also insbesondere die Belastung des Faktors Arbeit verringert wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf zu achten, daß ein gemeinschaftliches und vereinfachtes Mehrwertsteuer-System zustandekommt.
- EU
Wi 6. Das öffentliche Auftragswesen ist ein beachtlicher Faktor für den Binnenmarkt. Dessen Bewertung darf sich aber nicht auf den relativ großen Anteil am BIP beschränken, sondern muß auch die vielfältige Vernetzung mit anderen hier angesprochenen Aktionsfeldern aufgreifen. Das öffentliche Auftragswesen darf daher nicht als Einzelproblem im Aktionsplan begriffen werden. Beispielhaft sei hier hingewiesen beim strategischen Ziel 1 auf die Aktionen Rechtsdurchsetzung (Nr. 2), Information der Unternehmen (Nr. 3), Deregulierung (Nr. 4), Harmonisierung technischer Standards (Nr. 5 Punkte 2 bis 6), beim strategi-

schen Ziel 2 auf die Aktion Wettbewerbspolitik (Nr. 4), beim strategischen Ziel 3 auf die Aktionen Dienstleistungen (Nr. 1), Produktkontrollen (Nr. 3), Innovation und neue Technologien (Nr. 4) sowie beim strategischen Ziel 4 auf die Aktionen Schutz der sozialen Rechte (Nr. 3) und Arbeitskräftemobilität (Nr. 4). Im übrigen verweist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union - Überlegungen für die Zukunft" (BR-Drucksache 50/97 (Beschluß)).

EU
In
Wi

7. Im übrigen hält der Bundesrat die unter dem strategischen Ziel Nr. 1 - Die Vorschriften wirksamer gestalten - des Aktionsplanes u.a. angestrebte Änderung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte vom 21.12.1988 (Bauprodukten-Richtlinie) weder für erforderlich noch für sinnvoll.

Daß es bis heute noch kein nach der Richtlinie mit der CE-Kennzeichnung versehenes Bauprodukt auf dem Binnenmarkt gibt, liegt nicht an der Unwirksamkeit der in der Richtlinie getroffenen Regelungen, sondern daran, daß die Kommission in deren Vollzug - im wesentlichen bei der Erteilung der Mandate zur Erarbeitung harmonisierter Normen durch CEN und Leitlinien für europäische technische Zulassungen durch das EOTA - zögerlich und weitgehend unter Nichtbeachtung der von der Richtlinie vorgegebenen Vorgehensweise gehandelt hat. Dementsprechend haben sich die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen nach Artikel 19 Bauprodukten-Richtlinie nahezu einmütig gegen eine Änderung der Richtlinie ausgesprochen. Die nunmehr endlich erteilten zahlreichen Mandate für weite Produktbereiche werden jedoch dazu beitragen, die Wirksamkeit der Richtlinie in absehbarer Zeit unter Beweis zu stellen.

Nach Auffassung des Bundesrates hätte die Kommission schon längst die Wirksamkeit der Richtlinie nachweisen können, wenn sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, die nach Artikel 4 Abs. 5 Bauprodukten-Richtlinie vorgesehene Liste untergeordneter Bauprodukte zu erstellen, deren Brauchbarkeit und damit deren Freiverkehr von allen Mitgliedstaaten ohne die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und ohne CE-Kennzeichnung anerkannt werden müssen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel jeder Änderung der Bauprodukten-Richtlinie eine Absage zu erteilen.

EU
Wi

8. Im Hinblick auf Aktion 3 bei dem strategischen Ziel 2 (Umgestaltung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft für die Besteuerung von Energieprodukten) teilt der Bundesrat die Auffassung, daß zur Vermeidung von Verzerrungen zwischen verschiedenen Energiequellen in verschiedenen Mitgliedstaaten das Gemeinschaftssystem des Mindeststeuersatzes für alle Energieträger gelten

sollte. Ebenso teilt der Bundesrat die Auffassung, daß schrittweise die Steuersätze für alle Energieträger in allen Mitgliedstaaten angenähert werden sollten.

9. [EU] Dabei ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß in einem einheitlichen Steuersystem umweltverträglichere [, insbesondere regenerative] Energieträger bevorzugt behandelt werden sollten.

Dies gebietet die gemeinschaftspolitische Aufgabe des umweltverträglichen Wachstums gemäß Artikel 2 EGV.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, der Entwicklung eines einheitlichen Steuersystems für Energieträger nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die ökologische Komponente ausreichend berücksichtigt wird.

- EU
U 10. Der Bundesrat stellt mit Sorge und Bedauern fest, daß der Aktionsplan für den Binnenmarkt weitgehend auf wirtschaftspolitische Ziele beschränkt ist und eine Integration der Umwelt- in die Wirtschafts- und Finanzpolitik weder auf der Ebene der strategischen Ziele noch auf der Ebene von Maßnahmen formuliert wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die unbestritten notwendige Umstrukturierung der europäischen Wirtschaft in Richtung auf eine nachhaltige dauerhaft umweltgerechte Wirtschaft nur dann gelingen kann, wenn zukünftig Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- und Sozialpolitik integrativ statt additiv vollzogen werden. Eine Umweltpolitik, die zukünftig nur noch nachsorgend statt vorbeugend, additiv statt integrativ sowie nach dem Gemeinlast- statt dem Verursacherprinzip geleistet wird, ist nicht nur ökologisch ineffektiv, sie ist langfristig gesehen auch ökonomisch nicht zu vertreten.

- EU
U 11. Eine Wirtschaftspolitik, die ausschließlich auf die Ziele Wachstum, Innovation und Beschäftigung ausgerichtet ist, muß langfristig scheitern, da sie sich selbst die Wirtschaftsgrundlagen entziehen wird.

- EU
U 12. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, eine Mitteilung zum Thema "Binnenmarkt und Umwelt" zu erarbeiten und unterstützt nachdrücklich die Absicht der Kommission, sich der Frage, wie ein effektives Zusammenwirken ökonomischer und ökologischer Maßnahmen zu erreichen ist, mit besonderem Nachdruck zu widmen.

- EU
U 13. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, die angekündigte Mitteilung zur Harmonisierung von Binnenmarkt und Umweltpolitik vor der weiteren Behandlung des "Aktionsplan für den Binnenmarkt" vorzulegen und in den Aktionsplan zu integrieren.

EU
U 14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich im Rat und gegenüber der Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß zukünftig wirtschafts- und umweltpolitische Ziele und Aktionsprogramme nicht mehr getrennt, sondern integrativ behandelt und miteinander auf das Ziel einer nachhaltigen, dauerhaft umweltgerechten Wirtschaftsweise abgestimmt werden.

EU
U 15. Das Ziel der Vereinfachung und Transparenz gemeinschaftlicher Regelungen hat nach Auffassung des Bundesrates zusammen mit dem Ziel der gegenseitigen Harmonisierung der Gemeinschaftspolitiken höchste Priorität. Er befürchtet jedoch, daß die Ausgestaltung einzelner Aktionen diesem Anspruch nicht gerecht werden könnte. Der "Aktionsplan für den Binnenmarkt" kündigt den Aufbau neuer Strukturen und den Erlass neuer Vorschriften an, deren Ausgestaltung dem Ziel der Vereinfachung und Transparenz widersprechen könnte.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des "Aktionsplan für den Binnenmarkt", neben dem Ziel der Harmonisierung der Aktionspläne und Programme, größten Wert auf diese Vereinfachung und Transparenz für Unternehmen und Bürger zu legen.

B

16. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.